Benutzungs- und Gebührenordnung
der Bürgerhäuser der Stadt Florstadt

Bürgerhaus Nieder-Florstadt

Bürgerhaus Ober-Florstadt

Bürgerhaus Leidhecken

Bürgerhaus Staden

Bürgerhaus Nieder-Mockstadt

Bürgerhaus Stammheim

Die Stadt Florstadt erhebt für die Benutzung der oben genannten Bürgerhäuser einen Mietzins entsprechend dieser Benutzungs– und Gebührenordnung. Die Bürgerhäuser sind Eigentum der Stadt Florstadt.

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung gilt für alle Räume und Außenflächen der jeweiligen Bürgerhäuser. Mit dem Betreten des Geländes erkennen die Nutzer, folgend Mieter genannt, die Gebühren- und Benutzungsordnung an. Diese Ordnung gilt für Einzelveranstaltungen bzw. vergleichbare Veranstaltungen. Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Gebühren- und Benutzungsordnung. Er muss immer eine verantwortliche Person benennen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Bürgerhäuser.

I. Benutzungsordnung

§ 1 Benutzung

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen der städtischen Bürgerhäuser stehen in erster Linie den Einwohnern der Stadt Florstadt zur Verfügung. Sie dienen neben Veranstaltungen auch zur Durchführung von Übungsbetrieb und städtischer Nutzung.

2. Ortsansässige Vereine, Verbände, sowie deren übergeordnete Gliederungen, die im städtischen Vereinsregister eingetragen sind, sowie politische Vereinigungen sind berechtigt, die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser zu nutzen.

3. Parteien, Wählergruppen und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser ebenfalls zur Verfügung gestellt.

4. Die Bürgerhäuser stehen darüber hinaus den in Abs. 2 genannten Verbänden, Vereinen und politischen Vereinigungen auch zur Durchführung von Musik- und Tanzveranstaltungen, Disco– und discoähnlichen Veranstaltungen, Verkaufsbasaren und Ausstellungen zur Verfügung, soweit die Bürgerhäuser hierfür geeignet sind. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall der Verwaltung.

5. Die Bürgerhäuser stehen, soweit sie sich dazu eignen, ortsansässigen Industrie-. Gewerbe-, Handels- und sonstigen Wirtschaftsunternehmen für Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Versammlungen, Betriebsfeier usw. zur Verfügung. In der Stadt Florstadt nicht ansässige Unternehmen können die Bürgerhäuser ebenfalls mieten. Die Entscheidung ist im Einzelfall von der Verwaltung zu treffen.

6. Für Religionsgemeinschaften und politische Vereinigungen ist die Benutzung im Einzelfall durch die Verwaltung zu treffen.

7. Unter den gleichen Bedingungen können die Gemeinschaftseinrichtungen in den städtischen Bürgerhäusern auch Personen, Gruppen oder Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die nicht Einwohner der Stadt Florstadt sind. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

8. Die vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten sind nur dann gegeben, falls die Räume nicht für städtische Zwecke (Wahlen, Versammlungen, Sitzungen, etc.) benötigt werden.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

1. Über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Magistrat der Stadt Florstadt. Ihm ist das Recht vorbehalten, im Einvernehmen mit den Benutzern Terminänderungen vorzunehmen.

2. Die Benutzer haben ihre Termine rechtzeitig bei der Stadtverwaltung anzumelden. Hier sind die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und zu vergeben. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen im selben Haus entscheidet der Magistrat der Stadt Florstadt über die Vergabe.

3. Die Benutzung der Bürgerhausräume bedarf der schriftlichen Zusage des Magistrats in Form eines Mietvertrages.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Stadt Florstadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Überwachung obliegt den zuständigen Hausmeister/innen.

2. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Speisen und Getränken erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen einzuholen.

3. Falls Bier zum Ausschank kommt, ist in allen Bürgerhäusern, bei deren die Stadt Florstadt vertragliche Verpflichtungen mit einer Brauerei eingegangen ist, der gesamte Getränkebedarf über den von der Brauerei benannten Getränkehändler zu beziehen.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet GEMA-pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA in Wiesbaden direkt anzumelden. Die Stadt Florstadt haftet nicht.

5. Die in den jeweiligen städtischen Einrichtungen festgelegten Bestuhlungspläne sind verbindlich. Den Anweisungen des städtischen Personals und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Im Falle einer Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden.

6. Die bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter, auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen. Nicht entsorgter Abfall wird kostenpflichtig durch die Stadt Florstadt entsorgt.

7. Nach jeder in eigener Verantwortung durchgeführten Veranstaltung obliegt die komplette Reinigungspflicht aller benutzten Räume dem jeweiligen Benutzer. Eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars durch die städtischen Hausmeister hat zu erfolgen. In Verlust geratenes und beschädigtes Geschirr oder Inventar oder Beschädigungen am Gebäude werden dem Benutzer durch die Stadt Florstadt in Rechnung gestellt.

8. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die gesamte Nutzungszeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Florstadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung/Veranstaltung entstehen können. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Vorbereitungen und der Abbau- und Aufräumarbeiten durch den Mieter oder dessen Beauftragten und Besucher/Gast entsteht.

9. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen wurden.

10. Alle Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz ist eine Verursachung von Lärm, die geeignet ist die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, zu unterlassen.

11. Der Magistrat der Stadt Florstadt kann, je nach Art der Veranstaltung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und/oder die Hinterlegung einer Kaution verlangen.

§ 4 Benutzungsvorschriften

1. Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.

2. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Für mitgebrachte Gegenstände und Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung.

4. In den Bürgerhäusern ist in allen Räumen das Rauchen grundsätzlich untersagt.

5. Der Mieter verpflichtet sich, die Bürgerhäuser nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Fenster zu schließen.

6. Beschädigungen am Gebäude und der Einrichtung sind unverzüglich über die städtischen Hausmeister zu melden.

7. Bei Veranstaltungen, für die der vorhandene Boden nicht ausgelegt ist, sind gefährdete Bereiche abzudecken.

8. Das Mitbringen bzw. der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in bewirtschafteten Bürgerhäusern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigung kann der Pächter oder die Verwaltung erteilen.

9. Es ist nicht gestattet, Dekoration oder andere Gegenstände mit Nägel, Stiften, Schrauben, Reißzwecke, usw. an den Türen, Wänden, Vertäfelungen, Fußböden oder Einrichtungsgegenständen (Theken, Schränke etc.) anzubringen. Ausschmückungen sind nur in schwer entflammbarer Ausführung zulässig. Es gilt die Brandschutzordnung in den Bürgerhäusern.

10. Veranstaltungen bei denen Gewalt verherrlicht oder verfassungswidrige Inhalte jedweder Art geäußert oder dargebracht werden, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ebenso Veranstaltungen, die die Würde des Menschen oder seine körperliche Unversehrtheit verletzen.

11. Den Anweisungen der Hausmeister/innen ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag des Magistrates der Stadt Florstadt das Hausrecht aus und können ein Hausverbot erteilen.

§ 5 Mietdauer

Die Mietdauer wird im Mietvertrag festgelegt.

§ 6 Übergabe der Räumlichkeiten

1. Die Räumlichkeiten werden von den Hausmeistern/Hausmeisterinnen vor der genehmigten Veranstaltung übergeben.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtung, Geräte und Zugänge zu den Räumen und sonstige Anlagen vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den entsprechenden Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beanstandungen sind umgehend dem Hausmeister anzuzeigen.

3. Der/die Hausmeister/in weist den Mieter oder dessen Beauftragten in die entsprechende Haustechnik und Bedienung ein.

§ 7 Rückgabe der Räumlichkeiten

1. Die Bürgerhäuser müssen zum vereinbarten und wie im Mietvertrag festgelegten Rückgabezeitpunkt, vollständig geräumt und besenrein gereinigt, übergeben werden. Die Rückgabe muss mit dem/der Hausmeister/in abgestimmt sein.

2. Fehlende oder beschädigte Inventare werden vom Mieter dem/der Hausmeister/in unaufgefordert gemeldet und ihm zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

3. Ausgeteilte Schlüssel werden gegen Unterschrift zurückgegeben. Fehlende Schlüssel können zum Austausch der kompletten Schließanlage führen, die Kosten hierfür trägt der Mieter.

4. Tische sind vom Mieter nach der Benutzung und vor dem Wegräumen feucht zu wischen.

5. Übermäßige Verschmutzung und mangelnde Reinigung wird dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Dekoration und sonstige Mietereinbauten sind vor der Rückgabe zu entfernen.

7. Bis zur Grundstücksgrenze ist der Mieter für die Reinigung der Außenanlage des Gebäudes verantwortlich, insofern Besucher diese übermäßig verschmutzen (Zigarettenkippen, Flaschen, Büchsen, sonstiger Müll u. ä.).

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereiches erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. des Mieters. Vereine haften für ihre Mitglieder. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherheitspflicht.

2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Florstadt an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtung, Nebenräume, Küche, Geräte, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

3. Die Stadt Florstadt ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Grundstückseigentümer zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Stadt Florstadt auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen. Vorsätzliche Sachbeschädigung jeder Art wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

4. Seitens der Stadt Florstadt erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Florstadt keine Haftung. Der Mieter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt Florstadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen.

§ 9 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt Florstadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Florstadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

2. Personen oder Mieter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung oder die Weisung der Hausmeister/innen verstoßen, kann das Betreten der Räumlichkeiten vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist jederzeit für beide Vertragspartner möglich. Stornierungen durch den Mieter sind bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Ansonsten sind folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu entrichten:
   - 3 Monate bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
   - 4 Wochen bis3 Tage 50 %
   - Danach 100 %

   Florstädter Vereine können von den Stornokosten befreit werden.

2. Der Vermieter kann aus wichtigen Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn

   - der Nachweis der erforderlichen und gesetzlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
   - das verlangte Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistungen nicht erbracht wird.
   - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Florstadt zu befürchten ist.
   - infolge höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
   - die vom Vermieter geforderten Versicherungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Stadt Florstadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Für die Benutzung der Küchen in den Bürgerhäusern Ober-Florstadt, Leidhecken, Staden und Stammheim gilt ergänzend die „Benutzungsordnung für die Benutzung der Küchen", die mit Abschluss des Mietvertrages, bei Mitmietung der Küche, ebenfalls verpflichtend anerkannt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Florstadt, den 12. Dezember 2019

Stadt Florstadt 4 Wetteraukreis

Magistrat der Stadt Florstadt

Unger, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Gebührenordnung über die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Florstadt beschlossen:

II. Gebührenordnung

§ 1 Schuldner

Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zahlungsempfänger ist die Stadt Florstadt.

§ 2 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Mietgebühr wird per Rechnung nach der Veranstaltung festgelegt.

Bei auswärtigen Mietern, sowie Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial, bei denen eine Sicherheitsleistung in Form einer Kaution verlangt wird, ist die Mietgebühr im Voraus zu zahlen. Im Falle einer kurzfristigen Buchung muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr, einschließlich der Kaution, bei der Stadtverwaltung eingehen.

Der Mietgebühr ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des genannten Verwendungszwecks zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse zu zahlen. Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/vereinbarten Zeit erheben.

§ 3 Energiekosten

Die kompletten Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom) sind in den Gebühren eingerechnet. Wasser, Heizung und Strom sind grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 4 Kautionen

Die Stadt Florstadt ist berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kaution zu verlangen. Die Höhe legt die Stadt Florstadt fest, als Orientierung dient die nachfolgende Tabelle:

Bezeichnung	**Kaution**
Disco	750,00 €
Großhochzeiten ab 150 Personen	750,00 €
Religiöse Großveranstaltungen ab 150 Personen	750,00 €
Veranstaltungen mit Gefahrenpotenzial	Ab 500,00 €

Tarifübersicht

	Veranstaltung (+ MwSt.)	**Privat**	**Beerdigung**	**Wochenend-tarif ***
Nieder-Florstadt				
Kompletter Saal	135,00€	100,00€	60,00€	225,00€
Großer Saal	100,00€	85,00€	45,00€	195,00€
Kleiner Saal	45,00€	30,00€	20,00€	65,00€
Foyer	25,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Ober-Florstadt				
Saal	100,00€	75,00€	35,00€	170,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Leidhecken				
Saal	110,00€	85,00€	45,00€	195,00€
Kolleg	25,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Kolleg einzeln	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Staden				
Saal	110,00€	85,00€	50,00€	195,00€
Gastraum	25,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Gastraum einzeln	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Nieder-Mockstadt				
Saal	85,00€	60,00€	35,00€	135,00€
Kolleg	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€
Küche	*45,00€*	*35,00€*	*25,00€*	*80,00€*
Stammheim				
Saal	145,00€	110,00€	60,00€	245,00€
Kolleg	30,00€	20,00€	15,00€	45,00€
Kolleg einzeln	55,00€	50,00€	35,00€	110,00€
Küche	45,00€	35,00€	25,00€	80,00€

* Für den Wochenendtarif werden die Räumlichkeiten von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Dieser Tarif gilt nur für private Veranstaltungen.

Für Kursangebote werden die Räume für 10,00€ pro Kursstunde angeboten.

§ 5 Sonderregelungen

1. Florstädter Vereine, Parteien und Organisationen erhalten dreimal im Jahr kostenlos eine Räumlichkeit für Versammlungszwecke bzw. vereinsinterne Zwecke.

2. Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche können im Einzelfall kostenlos die Räumlichkeiten der Stadt Florstadt nutzen. Die Entscheidung obliegt dem Magistrat der Stadt Florstadt, vertreten durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

3. Bei Leistungen, die über die Bereitstellung der Räume und der Einrichtungen hinausgehen, werden die anfallenden Kosten für Material und Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. (Dies können sein: Sonderreinigungen, Stühle und Tische stellen, etc.)

4. Soweit in dieser Gebührensatzung Veranstaltungen nicht ausdrücklich erwähnt sind, wird der Magistrat der Stadt Florstadt ermächtigt, eine Gebühr unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

5. Die Gebühren für ortsansässige Vereine und Familienfeiern werden unter der Voraussetzung erhoben, dass das Stellen und Wegräumen der Tische und Stühle vom jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird. Sollte dies nicht eingehalten werden, wird dem Mieter den daraus entstehenden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt und zukünftige Anmietungen können untersagt werden.

6. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ab dem 2. Tag eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt; ausgenommen hiervon sind die Küchenbenutzung und der Wochenendtarif.

7. Bei allen festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

8. Für Veranstaltungen und Familienfeiern, die von Florstädter Einwohnern durchgeführt werden, wird ein Nachlass in Höhe von 10 % des Gebührentarifs gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die bisherige Gebührenordnung vom 06. Dezember 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Florstadt, den 12. Dezember 2019

Stadt Florstadt Wetteraukreis

Magistrat der Stadt Florstadt

Unger, Bürgermeister

Bürgerhaus Nieder-Florstadt, Freiherr-vom-Stein Str. 1, 61197 Florstadt

Das BGH Nieder-Florstadt wird nur bewirtet vermietet.
Pächterin: Frau Turkic-Mustafi, Tel.: 06035-5000 oder 0176-82331592
Hausmeister: Herr Korn, Tel.: 0171-3136787, Herr Schererm, Tel.: 0178-7796406

Kompletter Saal, ca. 490 m² - max. 630 Personen
Großer Saal, ca. 340 m² - max. 450 Personen
Kleiner Saal, ca. 150 m² - max. 180 Personen
Foyer, ca. 120 m²

Bürgerhaus Ober-Florstadt, Hintergasse 17, 61197 Florstadt

Hausmeisterin: Frau Viehl, Tel.: 0162-6269637

Saal, ca. 90 m² - max. 170 Personen
Küche

Bürgerhaus Leidhecken, Reichelsheimer Weg 8, 61197 Florstadt

Hausmeisterin: Frau Blum, Tel.: 0174-3253679

Saal, ca. 120 m² - max. 130 Personen
Kolleg, ca. 30 m² - max. 30 Personen
Küche
Bühne, ca. 15 m²

Bürgerhaus Staden, Parkstraße 2, 61197 Florstadt

Hausmeisterin: Frau Wickl, Tel.: 0160-1659646

Saal, ca. 150 m² - max. 160 Personen
Gastraum, ca. 40 m² - max. 30 Personen
Küche

Bürgerhaus Nieder-Mockstadt, Goldbachstr. 2, 61197 Florstadt

Das BGH Nieder-Mockstadt wird nur bewirtet vermietet.
Pächter:_____
Hausmeisterin: Frau Blum , Tel.: 0174-3253679

Saal, ca. 220 m² - max. 290 Personen
Kolleg, ca. 30 m² - max. 40 Personen
Bühne, ca. 25 m²

Bürgerhaus Stammheim, Hainbachstr. 1, 61197 Florstadt

Hausmeisterin: Frau Fritzel, Tel.: 0171-3394134

Saal, ca. 180 m² - max. 185 Personen
Kolleg, ca. 30 m² - max. 30 Personen
Bühne, ca. 20 m²
Küche